

Wie KMU vom steuerlichen Verlustrücktrag profitieren

Einer der heimlichen Stars des [Konjunkturpakets](#) der Bundesregierung ist der erweiterte steuerliche Verlustrücktrag. Wenngleich diese Maßnahme medial kaum beachtet wurde und im 57 Punkte umfassenden Programm schnell untergeht, kann sie dennoch zentral sein, um für schnelle finanzielle Entlastung im Mittelstand zu sorgen.

Erhöhung der Höchstgrenze beim Verlustrücktrag

Mit dem steuerlichen Verlustrücktrag kann ein Verlust des aktuellen Jahres mit den positiven Einkünften des vorherigen Jahres verrechnet werden. Für die Jahre 2020 und 2021 wird der Verlustrücktrag nach den Plänen der Bundesregierung auf 5 Millionen Euro bzw. 10 Millionen Euro (bei Zusammenveranlagung von Ehepartnern) erhöht. Bisher war ein Verlustrücktrag für das Vorjahr bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer nur bis zu einer Höhe von einer Million Euro (bzw. 2 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung) möglich. Der Verlustrücktrag kann dementsprechend von 2020 nach 2019 und von 2021 nach 2020 nun mit einer erhöhten Summe durchgeführt werden.

Corona-Rücklage möglich

Grundsätzlich findet der Verlustrücktrag für 2019 erst mit der Steuererklärung für das Jahr 2020 statt. Um die Steuerlast kurzfristig zu verringern, wird allerdings ein besonderer Mechanismus eingeführt: Durch eine sogenannte Corona-Rücklage kann der voraussichtliche Verlust des Jahres 2020 bereits im Rahmen der Steuererklärung für das Jahr 2019 geltend gemacht werden. So kann für das Geschäftsjahr 2019 eine Rücklage vom zu versteuerenden Gewinn gebildet werden, die spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 aufgelöst werden muss. Dies ist für alle Unternehmen relevant, die bei ihrer Ertragsplanung feststellen, dass sie im Jahr 2020 höchstwahrscheinlich einen Verlust machen werden.

Beispielrechnungen

Verlustrücktrag (Beispiel A)

Unternehmer A hat im Jahr 2019 positive steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 5 Millionen Euro erzielt. Aufgrund massiver Umsatzeinbußen in der Corona-Krise fällt im Jahr 2020 allerdings ein Verlust in Höhe von 3 Millionen Euro an. Durch den Verlustrücktrag kann der Steuerbescheid des Jahres 2019 mit der Steuererklärung für das Jahr 2020 korrigiert werden,

die allerdings erst 2021 eingereicht werden kann. Unternehmer A muss dann anstatt der 5 Millionen Euro nur noch 2 Millionen Euro versteuern, weil er den Verlust des Jahres 2020 verrechnen darf. Er kann dementsprechend für das Jahr 2019 eine Steuererstattung erwarten.

Nutzung der Corona-Rücklage (Beispiel B)

Unternehmer B hat im Jahr 2019 positive steuerpflichtige Einkünfte von 5 Millionen Euro erzielt. Für das Jahr 2020 wird ein Verlust in Höhe von 3 Millionen Euro erwartet. Im Regelfall würde Unternehmer B im Jahr 2020 seine Steuererklärung für 2019 abgeben und die Gewinne zunächst versteuern. Im Jahr 2021 wird dann die Steuererklärung für 2020 mit einem Verlustrücktrag in Höhe von 3 Millionen Euro von 2020 nach 2019 eingereicht, wodurch Unternehmer A mit einer Steuererstattung für das Jahr 2019 rechnen kann (siehe Beispiel A).

Nun kommt die **Corona-Rücklage** ins Spiel. Unternehmer B kann bereits jetzt absehen, dass er das Geschäftsjahr 2020 wahrscheinlich mit einem Verlust von etwa 3 Millionen Euro abschließen wird. Der wahrscheinliche Verlust ist nun direkt mit den positiven Einkünften aus dem Jahr 2019 verrechenbar. Durch die Bildung der neuen Corona-Rücklage in 2019 wird von Beginn an durch einen vorläufigen Verlustrücktrag lediglich ein Betrag in Höhe von 2 Millionen Euro versteuert, sodass Unternehmer A seine Steuerlast unmittelbar verringern kann.

Stärkung der Liquidität

Durch den erweiterten Verlustrücktrag können Unternehmen ihre Liquidität also kurzfristig stärken, weil sie weniger Steuern zahlen müssen. Corona-bedingte Verluste können zudem im größeren Umfang verrechnet werden. Dies kommt vor allem vielen mittelständischen Unternehmen zu Gute, die in den letzten Jahren Gewinne erwirtschaftet und damit den Erfolg ihres Geschäftsmodells unter Beweis gestellt haben.

Hinweis: Dieser Informationstext soll einen ersten Überblick zu den Auswirkungen des steuerlichen Verlustrücktrags bieten. Der DMB übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Insbesondere sind die Informationen allgemeiner Art und stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Sie können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Der DMB weist explizit darauf hin, dass Unternehmen bei konkretem Beratungsbedarf Rücksprache mit ihrem Steuerberater halten sollten.